

Legal Alert

Das Oberste Gericht hat die Frage der Verzichtserklärung durch Vorstandsmitglieder einer Kapitalgesellschaft entschieden



Am 31. März 2016 hat das Oberste Gericht entschieden, wem gegenüber ein Vorstandsmitglied einer Kapitalgesellschaft seine Verzichtserklärung auf die Wahrnehmung der Vorstandsfunktion abzugeben hat. Der Beschluss des Spruchkörpers mit sieben Richtern des Obersten Gerichts endet einen lang anhaltenden Streit und garantiert eine Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Vorgehensweise der Vorstände. Auch die uneinheitliche Rechtsprechung des Obersten Gerichts und der ordentlichen Gerichte sowie die auseinanderdriftenden Meinungen von Vertretern der Rechtslehre waren der Rechtssicherheit alles andere als dienlich.

Drei wichtigste Standpunkte

Der gegenständliche Beschluss wurde im Ergebnis eines Antrags des Ersten Präsidenten des Obersten Gerichts angesichts der Divergenzen zwischen den geltenden Vorschriften gefasst. Er verwies in diesem Antrag darauf, dass drei Konzepte bei der Bestimmung des Empfängers der Verzichtserklärung überwiegen würden. Diese würden aber einander ausschließen und reale Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung von Berechtigungen des Vorstandsmitglieds einer Kapitalgesellschaft, und zwar von der Befugnis, auf die ausgeübte Funktion verzichten zu dürfen, entstehen lassen.

Gemäß dem ersten Standpunkt sollte die Verzichtserklärung vom Vorstandsmitglied gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen abgegeben werden.

Diese Lösung wird damit begründet, dass es sich beim Gesellschaftsvorstand um ein Organ handelt, das die Geschäfte der Gesellschaft führt und diese vertritt. Wird dieser Standpunkt gebilligt, zeigt sich eine beachtliche Schwierigkeit, wenn der Verzicht von einem Mitglied eines Vorstands, dem nur eine Person angehört, oder vom letzten Mitglied eines Vorstands, dem mehrere Personen angehört haben, erklärt wird.

Beim zweiten Standpunkt wird davon ausgegangen, dass ein Vorstandsmitglied einer Kapitalgesellschaft seine Verzichtserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat oder einem Bevollmächtigten, der kraft eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bzw. der Hauptversammlung (bei Aktiengesellschaften) bestellt wurde, abgibt. Wird nach dieser Vorgehensweise verfahren, begründet dies den gesetzlichen Ausschluss, wonach der Vorstand die Gesellschaft in Verträgen und Streitigkeiten mit einem Vorstandsmitglied nicht mehr vertreten kann. Praktisch kann ihre Anwendung in Gesellschaften, die keinen Aufsichtsrat haben und die Gesellschafter keinen Bevollmächtigten ernennen, stark beeinträchtigt sein. Denn in diesem Fall fehlt ein Verantwortlicher, der für die Annahme des Verzichts eines Vorstandsmitglieds verantwortlich wäre.

In der Praxis wird bei den Kapitalgesellschaften der Verzicht gegenüber einem Organ ausgesprochen, der für die Bestellung der Vorstände befugt ist. Dafür spricht auch die Möglichkeit der anschließenden Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds durch das Organ, das den Verzicht entgegennimmt. Andererseits handelt es sich dabei um eine Erweiterung der Befugnisse der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung, die in den geltenden Rechtsvorschriften

Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Ewa Szlachetka
Partner
T: 22 50 50 787
ewa.szlachetka@eversheds.pl

Krzysztof Feluch
Of Counsel
T: 22 50 50 750
krzysztof.feluch@eversheds.pl

eversheds.pl

Abonnieren Sie unseren Newsletter und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

allerdings keine Begründung findet und gegen das gesetzliche Recht, die Kapitalgesellschaft durch den Vorstand vertreten zu lassen, verstößt.

Entscheidung des Obersten Gerichts

In seinem Beschluss hat sich das Oberste Gericht dem erstgenannten Standpunkt angeschlossen und entschieden, dass die Erklärung des Vorstandsmitglieds einer Kapitalgesellschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen abzugeben sei. Eine Ausnahme greife ein, wenn ein Gesellschafter in einer Einmann-Gesellschaft mit beschränkter Haftung der alleinige Geschäftsführer oder ein Aktionär in einer Einmann-Aktiengesellschaft das alleinige Vorstandsmitglied sei.

Aus dem Beschluss geht allerdings nicht hervor, wem gegenüber das Mitglied eines Vorstands, dem nur eine Person angehört, das letzte Mitglied eines Vorstands mit mehreren Mitgliedern oder alle Mitglieder eines Mehrpersonenvorstands die Verzichtserklärung abzugeben haben, wenn die betroffene Gesellschaft über keinen Prokuristen verfügt. Da es an einer diesbezüglichen Begründung in dem einschlägigen Beschluss des Obersten Gerichts fehlt, ist es gerechtfertigt anzunehmen, dass in einem solchen Fall ein Bevollmächtigter zu bestellen ist, der die Verzichtserklärung des jeweiligen Geschäftsführers/Vorstands entgegennimmt.

Bei Einmann-Kapitalgesellschaften, in denen der alleinige Gesellschafter bzw. Aktionär der einzige Geschäftsführer bzw. Vorstand ist, bedarf die Verzichtserklärung nach Ansicht des Obersten Gerichts der Form einer notariellen Urkunde. Vom vollzogenen Rechtsgeschäft setzt der Notar das Registergericht in Kenntnis; zu diesem Zweck lässt er dem Gericht eine Ausfertigung der notariellen Urkunde zukommen.

Der Beschluss des Obersten Gerichts räumt auch Zweifel in der Frage um die Abgabe der Verzichtserklärung durch ein Vorstandsmitglied auf die ausgeübte Funktion aus. Nun gilt es somit, sich gegen die bisherige Praxis auszusprechen, wonach der Verzicht gegenüber anderen Gesellschaftsorganen oder den von ihnen befugten Personen zu erklären sei. Alle Zweifel werden sicherlich nach der Veröffentlichung der Begründung zum Beschluss der Obersten Gerichts beseitigt.